

Argumentationshilfe für Rehabilitierungsverfahren

von Robby Basler

Entgegen dieser häufig in der Rechtspraxis der deutschen Rehabilitierungsverfahren aber auch in Gesprächen der beiden Runden Tische Heimerziehung angewendeten Rechtfertigung, - dass das Unterbringen von Kindern und Jugendlichen in Kinderheime, Durchgangsheimen und Jugendwerkhöfen - mit Ausnahme des Jugendwerkhofes Torgau und des „Objektes Rüdersdorf“ - regelmäßig nicht (aus damaliger Sicht) dem Kindeswohl (bzw. der Erziehung), sondern allein der systematischen Zerstörung der Individualität der Untergebrachten gedient hätte, da es ja auch in der alten Bundesrepublik zu Verstößen gleicher Schwere kam, obwohl hier Rechtsstaatlichkeit in einer Demokratischen Ordnung praktiziert wurde, in der also kein systematisches Unrecht vorlag, - soll mit dieser Abhandlung belegt werden, dass es sich nur um eine theoretische Rechtsauslegung handelt, die weder bewiesen ist, noch im Vergleich mit den Taten der alten Bundesrepublik anwendbar ist.

In den Heimen der alten Bundesrepublik kam es zu massiven Regelverstößen, die bislang noch nicht als systematisches Unrecht innerhalb der Rechtsordnung der BRD gewertet wurden. Hierzu muss jedoch aufgeführt werden, dass die Opfer der alten Bundesrepublik innerstaatlich kein Gesetz vorfindet, welches ihnen überhaupt die Möglichkeit einräumt, den Nachweis eines systematischen Unrechts innerhalb eines Rechtsverfahrens zu erbringen. Dieser alleinigen Tatsache geschuldet, liegt praktisch kein Rechtsgutachten vor, welches systematisches Unrecht der alten BRD belegen könnte.

So beruft sich zum Beispiel die Kammer für Rehabilitierungssachen das Landgericht Halle im Rehabilitierungsverfahren 12 Reh 144/12 in ihrem Beschluss vom 08.01.2013 darauf, dass es keine Hinweise gebe, dass die Unterbringung regelmäßig nicht dem Kindeswohl, sondern allein der systematischen Zerstörung der Individualität der Untergebrachten gedient hätte.

Da es weder in der alten Bundesrepublik den Opfern möglich war, ein Rechtsgutachten zum systematischen Unrecht der alten BRD zu erstellen zu lassen und innerhalb der Rehabilitierungsverfahren zum systematischen Unrecht der DDR ebenfalls noch keine Rechtsgutachten von Opfern in Auftrag gegeben wurden, können auch keine Hinweise auffindbar sein, die diese Theorie, dass es kein systematisches Unrecht gab, aufzufinden sein.

Ein solches Rechtsgutachten müsste im Zuge des Prüfungsauftrages der Rehabilitierungskammern im Grunde von der Rehabilitierungskammer selbst in Auftrag gegeben worden sein, wenn man eine Ablehnung eines Rehabilitierungsantrages damit rechtfertigen möchte, dass es sich nicht um systematisches Unrecht handelte.

Doch die Richter der Rehabilitierungskammern beziehen ihre Rechtfertigung nicht auf den Inhalt des systematischen Unrechts, sondern lenken ihre Rechtfertigung auf "nicht vorhandene Hinweise", die von dem Antragsteller wegen der Beweisspflicht zu erbringen seien.

Diese Annahme, dass die Antragsteller für die Erbringung von Rechtsgutachten selbst verantwortlich sind, um ein systematisches Unrecht zu beweisen, würde indes aber bedeuten, dass ohne Beweis des systematischen Unrechts es den Opfern, die als Minderjährige Opfer von Menschenrechtsverbrechen wurden, nicht möglich ist, ihre Würde in jener Form genesen zu lassen, wie es die Norm des Artikel 39 der Konvention der Rechte der Kinder fordert. Da die Würde des Menschen aber unantastbar und damit auch nicht mit Beweiserbringungshürden einzuengen ist, wenden sich die Rehabilitierungskammern in die Theorie der Rechtsauffassung, dass die Menschenrechtsverbrechen beschwichtigt werden können, indem man sie nicht an heutigen Maßstäben messen möchte, um eine Nichtverfolgung damit zu rechtfertigen, dass die Erfüllung der Durchsetzung der Menschenrechtsnormen an einer schwachen Demokratie des damaligen gesellschaftlichen Zeitgeistes gescheitert sei?

Daher setzen die Rehabilitierungskammern in ihren Beschlüssen in der Regel den Verweis (aus damaliger Sicht) in Klammern, hinzu zu ihren Rechtfertigungen des nicht Auffindens von Hinweisen zum systematischen Unrecht. Aus dem Umkehrschluss dieses in Klammern hinzugefügten Verweises (aus damaliger Sicht) scheint tendenziell die Rechtsansicht zu bestehen, dass die Rehabilitierungskammern aus heutiger Sicht über die Frage des systematischen Unrecht anders urteilen müssten.

Die erste Frage die sich wiederum daraus Stellt ist jene, woher die Rehabilitierungskammern wissen, dass aus damaliger Sicht systematische Zerstörung von Individuen nicht als systematisches Unrecht anzuerkennen war, weil dies in der Regel nicht dem Kindeswohl geschadet hätte bzw. der Erziehungsansichten in einer schwachen Demokratie der damaligen Gesellschaft so hinzunehmen waren?

Die zweite Frage die sich daraus stellt ist, woher die Rehabilitierungskammern sich das Recht nehmen, einen zweiten Betrachtungswinkel in der Rechtssprechung zu schaffen, um über Rechtsauffassungen der Vergangenheit zu spekulieren? Denn den Verweis auf die in Klammern gesetzte (aus damaliger Sicht) setzt voraus, dass es zulässig ist, aus zweierlei Betrachtungswinkel über Recht zu Urteilen.

Die Rehabilitierungskammern können nicht wissen, bzw. können nicht beweisen, dass aus damaliger Sicht Zerstörung von Individuen nicht als systematisches Unrecht den Opfern zuerkannt worden wäre. Weder in Zeiten der alten BRD noch der DDR gibt es dafür ein Fallbeispiel, das zur Präzedenz dienlich wäre. Wenn sich jetzt also die Rehabilitierungskammern der Gerichte trotzdem darauf berufen, ohne den Nachweis zu erbringen, dass die Gesellschaft im Umwandlungsprozess der Demokratie noch nicht so weit gewesen sei die Menschenrechte zu achten oder systematisches Unrecht zu erkennen, wäre dies der Versuch, die Verantwortung der Unfähigkeit, die Menschenrechtsnormen aus völkerrechtlichen Vereinbarungen innerstaatlich durchzusetzen, zu Lasten der Opfer auf die Gesellschaft abzuwälzen.

Eine Nachweiserbringung der Rehabilitierungskammern kann schon daher nicht gelingen, weil die Gesellschaft sehr wohl im Nachkriegszeitgeist in der Lage war, Umwandlungsprozesse zu verstehen und nach deren Rechte und Pflichten zu handeln. Dies bewies sie in beeindruckender Weise mit dem Unterlassen des Hitlergrußes, weil durch den Entnazifizierungsbefehl nach dem Krieg das Heben des rechten Arms zum Hitlergruß verboten war. Nur haben da die Alliierten für Durchsetzungskraft gesorgt. Diese Durchsetzungskraft Rechtsnormen aus den Menschenrechten durch Gesetzeserlasse in das Bewusstsein des Volkes zu bringen, ist der deutschen Regierung missglückt. Nicht das Bewusstsein des Volkes war hiernach nicht wandelfähig, sondern die Regierung unfähig. Diese Unfähigkeit liegt allein in der Verantwortung der Regierung, da die Aufsichtspflichtverletzung über die Schutzbefohlenen ihrer Ministerien unterlag.

Das alleinige Berufen auf eine scheiternde Gesellschaft und ihrer schwachen Demokratie des damaligen Zeitgeistes, deren Menschenrechtsverbrechen sich nicht nach heutigen Maßstäben messen ließen, muss ohnehin durch statistische Gutachten oder Expertisen belegt werden. Es ist bis heute vermutlich keinerlei Expertise oder Gutachten bezüglich statistischer Offenbarungen über einen Umwandlungsprozess im Begreifen von Menschenrechtsnormen erstellt, das belegt, ob die Gesellschaft Menschenrechte im Bewusstsein hatte, sie befolgte und nach ihnen lebte.

Zudem muss ein solches Gutachten mit dem Wissen erstellt worden sein, dass dieses für ein Rechtsverfahren über Schuld oder Unschuld, Recht oder Unrecht von Täter und Opfer in Menschenrechtsangelegenheiten einfließt, um für ein Rechtsverfahren überhaupt zulässig zu sein. Ohne solche zulässigen Gutachten, dürfen Gerichte sich nicht in ihren Beschlüssen darauf berufen, dass sich Menschenrechtsverbrechen nicht nach heutigen Maßstäben messen ließen, um das Vorenthalten des Bildungsrechts oder andere Menschenrechtsverbrechen zu rechtfertigen.

Auch sprechen die rechtswissenschaftlichen Publikationen speziell zur freien Persönlichkeitsentfaltung jenen Nachkriegszeitgeistes gegen diese Theorie, dass die Erfüllung der Durchsetzung der Menschenrechtsnormen mit dem Recht auf Bildung an einer schwachen Demokratie des damaligen gesellschaftlichen Zeitgeistes gescheitert sei.

Denn nach der Anfang der 50er Jahre vertretenen Persönlichkeitskerntheorie ist Schutzgut des Art. 2 Abs. 1 GG die „Gewährleistung der engeren persönlichen, freilich nicht auf rein geistige und sittliche Entfaltung beschränkten, Lebenssphäre“.
[(Staatsrecht II, Rdnr. 769) publiziert von Prof. Dr. jur. Joern Ipsen, Homepage der Universität Osnabrück]

Dieser Persönlichkeitskerntheorie, in der die geistige Entfaltung sogar schon in den 50-iger Jahren explizit betont wird, war nicht zu entnehmen, dass Minderjährige mit ihrem daraus resultierendem Recht auf Bildung davon ausgeschlossen waren, ihre Persönlichkeit frei zu entfalten, weil ein angeblicher Zeitgeist der Gesellschaft dies noch nicht erlaubt hätte.

Gleicher rechtswissenschaftlicher Eindruck entsteht auch aus der Publikation „Zum Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit“ einem Sonderdruck aus: Hundert Jahre Deutsches Rechtsleben des Jahres 1960. Auch dort findet sich kein Hinweis, dass der Zeitgeist der Gesellschaft es noch nicht erlaubt hätte, die freie Entfaltung der Persönlichkeit oder das daraus resultierende Recht auf Bildung zu achten. Im Gegenteil, aus Band 1 der Seiten 546, 550, 552, 554, 568, 570, 572, 574 und 575 kann man entnehmen:

- “Die zweite, von Klein bearbeitete Auflage des *Mangoltschen* Kommentars sieht in ihrer sehr eingehenden Erörterung (S.163-175) den Grundsatz der freien Persönlichkeitsentfaltung zutreffend im Zusammenhang mit dem Fundamentalgrundsatz der Würde des Menschen in Art.1 Abs. 1 GG.”

- “Die umfassendste monographische Darstellung hat das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht in *Hubmanns* “Persönlichkeitsrecht” (1953) und in *Bussmanns* Gutachten für den 42. Deutschen Juristentag (1957) gefunden. Nach *Hubmann* ergeben sich aus den Wesen der Persönlichkeit als Forderung an die Rechtsordnung die Anerkennung der Persönlichkeit als Rechtssubjekt, die Ermöglichung der Ausbildung aller in ihr liegenden Fähigkeiten und Kräfte, ihrer Selbstbetätigung und Freiheit, also Entfaltung der Persönlichkeit.”

- “Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit Art.2 Abs.1 gibt primär ein Abwehrrecht gegenüber Eingriffen des Staates in den der Autonomie der Persönlichkeit unterliegenden Freiheitsbereich, zugleich aber auch - für das durch das Zivilrecht geregelte Verhältnis der Individuen untereinander - ein allgemeines Persönlichkeitsschutzrecht.”

- “Es stellt sich die Frage, ob die Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 ein Abwehrrecht gegenüber der öffentlichen Gewalt enthält, wo dem Staat ausnahmsweise ein Handeln in Richtung Entwicklung menschlicher Persönlichkeiten gestattet ist (z.B. Jugenderziehung) zur Geltung kommen können und sollen.”

- “Ein Satz wie der allgemeine Freiheitssatz des Art. 2 Abs. 1 GG den höchsten Grad von Allgemeinheit besitzt, dessen die Rechtsordnung überhaupt fähig ist. Er wirkt sich aus als rechtliche Grundnorm für alle menschlichen Betätigungen und Seinszustände in allen Rechts- und Lebensgebieten.”

- “So sichert Art. 6 Abs. 3 dem Kinde gegenüber der öffentlichen Gewalt, wenn auch nicht gegenüber dem Erziehungsberechtigten, grundsätzlich das Aufwachsen in der Familie als elementare Voraussetzung seiner harmonischen, allseitigen Persönlichkeitsentwicklung. Art. 12 Abs. 1 ermöglicht mit der Freiheit der Berufswahl einen aus den Kern der Persönlichkeit heraus zu fassendes, für ihre Ausformung und Vollendung grundlegenden Entschluss.”

- “Schutz der menschlichen Persönlichkeit ist sowohl Schutz ihres gegenwärtigen Zustandes und ihrer gegenwärtigen Äußerungen wie auch Schutz ihrer Vergangenheit und ihres aus dieser sich ergebenden Lebensbildes, wie endlich auch Schutz ihrer erst in der Zukunft sich vielleicht verwirklichenden Möglichkeiten. Deshalb wird ein in die Handlungsfreiheit beschränkendes Gesetz auch unter dem Gesichtspunkt zu prüfen sein, ob es über Einzelfälle hinaus typische Gefahren für die Weiterentwicklung von Persönlichkeiten heraufbeschwört.”

- “Der Schutz der Menschenwürde allerdings kommt auch dem Schuldunfähigen zu.”

- “Die Frage, ob Art. 2 Abs. 1 bestimmte Persönlichkeitswerte zum Ausdruck bringe, die da, wo dem Staat ein Einfluß auf die Persönlichkeitsbildung gestattet ist, wie in der Jugenderziehung, zur Geltung kommen müssen. Art. 2 Abs. 1 lässt hinter dem Verbot staatlicher Beeinträchtigung der Persönlichkeit unverkennbar das Ideal der sich selbst in freier Willensentscheidung zur Wertverwirklichung und zum Sittengesetz bekennenden, verantwortungsbereiten Persönlichkeit erkennen.

Darüber hinaus darf bei der spezifischen Bedeutung, die dem Wort “Persönlichkeit” in der deutschen Sprache zukommt, angenommen werden, dass dem Grundgesetzgeber auch die Vorstellung der Unwiederholbarkeit und Einmaligkeit jeder Persönlichkeit vorgeschwebt hat. Es ist klar, dass dann diese Wertvorstellungen bei den oben erwähnten Formen staatlicher Betätigung in Richtung Persönlichkeitsbildung zur kommen dürfen und sollen. *[Zum Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit, von Walter Roemer mit weiteren Nachweisen, Band 1, Seiten 546-575, des Jahres 1960]*

Bezeichnend für die Wandelfähigkeit der Gesellschaft ist gerade auch der Umstand, dass *Walter Roemer* Verfasser dieser Fachschrift zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages war. Zur Zeit des Nationalsozialismus war *Roemer* als Erster Staatsanwalt, Leiter der Vollstreckungsabteilung des Münchener Landgerichts, zuständig für die Realisierung volksrichterlicher Todesurteile gegen bayerische Delinquenten. Zu seinen Opfern zählten auch die Angehörigen der *Weißer Rose*, *Sophie Scholl*, *Hans Scholl* und *Christoph Probst*. *Roemer* war zwischen 1945 und 1950 beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz tätig, anschließend wechselte er zum deutschen Bundesministerium der Justiz, wo er bis zum Eintritt ins Pensionsalter 1968 Ministerialdirektor, Leiter der Abteilung für öffentliches Recht war.

Wenn es also *Walter Roemer* gelang, rechtliche Denkweisen der NS-Zeiten hinter sich zu lassen, um wenige Jahre später Rechtsansichten zu vertreten, die noch heute Bestand haben, dann kann man davon ausgehen, dass ein solcher Sinneswandel in Bezug auf Menschenrechte dann der Gesellschaft auch gelungen ist und sie bereit gewesen wäre, systematisches Unrecht anzuerkennen, wenn sich die Frage in einem Rechtsprozess damals gestellt hätte.

Doch genau solch einen Rechtsprozess mit der Frage nach systematischem Unrecht verhinderte die Deutsche Regierung damals widerrechtlich selbst. Um die Menschenrechtsverletzungen zu verschleiern wurde im Jahre 1969 der Rechtsweg verlassen. Mit Zugeständnissen zur „Bambulebewegung“ und an die APO sollte der eigene politische Weg und der Machterhalt der Bundesregierung vor anstehenden Bundestagswahlen nicht gefährdet werden. Dafür wählte die Bundesregierung den Weg des Rechtsbruches.

Der Rechtsbruch begann mit dem Völkerrechtsverbrechen, die Menschenrechtsverbrechen nicht von der Behörde anzuzeigen, die dem zuständigen Ministerium unterstellt war. Das zuständige Ministerium verzichtete aus Angst vor wachsendem noch größerem Interesse der Öffentlichkeit darauf, Anzeige gegen die Menschenrechtsverbrecher zu stellen, und Anzeige gegen die Anführer der Bambulebewegung zu stellen. Ein Rechtsverfahren, was die Bereitschaft der Gesellschaft zur Anerkennung von systematischen Unrecht jenes Zeitgeistes belegen hätte können, wurde so auf widerrechtlichem Weg von der Regierung Deutschlands verhindert.

Nach Beendigung der Studentenunruhen geriet das Thema der Aufarbeitung dieser Menschenrechtsverbrechen in das Abseits. Die Heime der alten Bundesrepublik wurden neu organisiert und folgten neuen Vorschriften. Die Opfer waren noch jung und erkannten noch nicht ihre gesellschaftliche Schlechterstellung. Auch konnten sie zu der Zeit noch nicht wissen, wie hoch sich ihr tatsächlicher Schaden finanziell einmal auswirken könnte. Die meisten Opfer aber waren traumatisiert und verdrängten die Erinnerung an jene dunkle Zeit. Für die Opfer der DDR-Heimerziehung gab es überhaupt keine Möglichkeit des Aufbegehrens, so dass die Zustände in den Heimen bis zum Fall der Mauer andauerten. Hier lässt sich weder bei den Opfern noch in der Gesellschaft ein Bezug zur Verantwortung des Ausbleibens der Anerkennung des systematischen Unrechts ausmachen.

Dies macht deutlich und dürfte auch den letzten Zweifler überzeugen, dass die unbewiesene Theorie, dass die Erfüllung der Durchsetzung der Menschenrechtsnormen mit dem Recht auf Bildung an einer schwachen Demokratie des damaligen gesellschaftlichen Zeitgeistes gescheitert sei, unhaltbar ist, da Hinweise aus Werken der Sozialpsychologie, der Rechtswissenschaften, selbst aus politischen Kreisen dieser Nachkriegszeit gegenteiliges zum Ausdruck bringen, so dass die Verantwortung für die Unfähigkeit der Durchsetzung der Normen aus Menschenrechten allein der Regierung Deutschlands zuzuschreiben ist. Daher wird es den Rehabilitierungskammern unmöglich sein, Nachweise zu erbringen, die belegen, dass aus damaliger Sicht Zerstörung von Individuen nicht als systematisches Unrecht den Opfern zuerkannt worden wäre.

Auf die zweite Frage, woher die Rehabilitierungskammern sich das Recht nehmen, einen zweiten Betrachtungswinkel in der Rechtssprechung zu schaffen, um über Rechtsauffassungen der Vergangenheit zu spekulieren, - weil sie auf die in Klammern gesetzte damalige Sicht verweisen und so voraussetzen, dass es zulässig ist, aus zweierlei Betrachtungswinkel über Recht zu Urteilen, - findet sich hierzu weder in den Menschenrechten noch im Grundgesetz eine Normauslegung, die ein solchen Betrachtungswinkel aus der Vergangenheit zulässig machten.

Folglich wird es den Rehabilitierungskammern nicht gelingen, ihre Theorien über Rechtsauslegungen weder des damaligen Zeitgeistes gegenüber, noch der Zulässigkeit des Blickwinkels aus der Vergangenheit aufrecht zu erhalten, wenn sie nicht das Gegenteil beweisen.

Hochachtungsvoll

Frankfurt am Main, den 15.10.2013

Robby Basler

*[Tel. 069 271 34 731 www.kinderrechte-blog.byme-magazin.de
[basler-photography@t-online.de / Briefpost: Heilbronner Str. 2 in 60327 FFM]*